

des demokratischen Deutschland sind in diesen Ausschüssen nicht als ständige Mitglieder aufzunehmen. Den Vorsitz führt der verantwortliche Mitarbeiter für Jugendfragen der Abteilung Volksbildung.

(3) In den Städten und Gemeinden, in denen sich mehrere Schulen befinden, sind Ausschüsse für Feriengestaltung zu bilden. Es wird empfohlen, als Vorsitzenden des Ausschusses ein Mitglied des Rates zu bestimmen und insbesondere Vertreter für die Mitarbeit aus folgenden Einrichtungen zu gewinnen:

den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, den sozialistischen Betrieben, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands, der Gesellschaft für Sport und Technik, dem Deutschen Turn- und Sportbund, dem Deutschen Roten Kreuz, ferner bewährte Leiter, Gruppenleiter und Helfer der einzelnen Ferienformen.

§ 4

(1) An allen Schulen sind durch die Direktoren oder Schulleiter Ferienkomitees zu bilden. Für die Mitarbeit sollten vor allem gewonnen werden:

Lehrer und Erzieher, Vertreter der FDJ-Lehrer- und Schülergründeinheiten, der Freundschaftsleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, der Gewerkschaftsgruppen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, des Elternbeirates und des Patenbetriebes.

(2) Die Aufgabe der Ferienkomitees besteht in der politisch-pädagogischen Leitung aller Ferienformen der 1. bis 12. Klassen bzw. der Berufsschulklassen und in ihrer kadermäßigen, organisatorischen und materiellen Sicherung. Die einzelnen Maßnahmen sind in einem Ferienprogramm festzu legen.

Die Feriengestaltung für die Schüler der 1. bis 8. Klassen der Oberschulen

§ 5

(1) Alle Formen der Feriengestaltung für die Schüler der 1. bis 8. Klassen sind unter Beachtung der Gesetze und Gebote und der Forderungen des Stufenprogramms der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu organisieren. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung eines fröhlichen Ferienlebens und die Förderung der Selbsttätigkeit.

(2) Im einzelnen sind folgende Formen der Feriengestaltung durchzuführen:

a) Die **örtliche Feriengestaltung** ist in Ferienfreundschaften durchzuführen. Die Ferienfreundschaften vereinigen alle Pioniere und Schüler, die während der Ferienzeit im Schulbereich und Wohngebiet weilen. Durch die Einbeziehung der Pioniere und Schüler sowie der Pionierräte sind unter Nutzung aller örtlichen Möglichkeiten, besonders der Schulhorte, der Kultur- und Sporteinrichtungen der Städte, Gemeinden, Organisationen und Betriebe sowie durch die Schaffung weiterer Spielplätze im Nationalen Aufbauwerk vielseitige und interessante Veranstaltungen zu organisieren. Die naturwissenschaftliche, technische, kulturelle, sportliche und touristische Tätigkeit ist in den Ferienfreundschaften besonders durch die außerschulischen Einrichtungen der Volksbildungs-

organe und die Einrichtungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu unterstützen. Darüber hinaus führen die Stationen der jungen Naturforscher und der jungen Techniker, die Touristenstationen und Pionierhäuser im Rahmen der örtlichen Feriengestaltung selbständig Leistungsvergleiche, Meisterschaften, Exkursionen, Sportveranstaltungen und andere Höhepunkte auf allen Gebieten durch.

b) Wanderungen

Tageswanderungen und mehrtägige Wanderungen sind von Pioniergruppen und Schulklassen jeder Schule durchzuführen und durch Wander- und Forschungsaufträge vorzubereiten. Für die Schüler der 1. bis 4. Klassen sind Tageswanderungen im Heimatkreis, für die Schüler der 4. bis 6. Klassen sind Wanderungen bis zu 8 Tagen im Heimatkreis und Heimatbezirk durchzuführen. Für die Schüler der 7. Klassen sind Wanderungen bis zu 14 Tagen im Heimatbezirk und in die angrenzenden Bezirke durchzuführen. Für die Schüler der 8. Klassen können in alle Bezirke der Republik Wanderungen durchgeführt werden.

c) Ferienlager

Zentrale Pionierlager sind für Schüler ab 10 Jahre, vor allem für die Thälmann-Pioniere; Betriebsferienlager aller volkseigenen Betriebe, der staatlichen Organe und Institutionen sind vornehmlich für die Schüler von 10 bis 14 Jahren zu organisieren. Darüber hinaus ist auch Gruppen der 9. und 10. Klassen die Teilnahme an den Betriebsferienlagern zu ermöglichen. Den fortgeschrittenen und gefestigten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird empfohlen, ebenfalls Ferienlager durchzuführen. Darüber hinaus ist den Genossenschaften die Möglichkeit zu geben, sich weiterhin an Betriebsferienlagern der sozialistischen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft zu beteiligen. Die Mindestzahl der Teilnehmer je Belegung beträgt 50 Schüler. Kleinere Lager sind unter Beibehaltung der Verantwortung der Betriebe zusammenzulegen. Die Lagerdauer soll in den Sommerferien in der Regel 18 Tage und in den Winterferien mindestens 7 Tage betragen. Vorhandene Lager und ihre Einrichtungen sind auch zur Ferien- und Freizeitgestaltung in der übrigen Zeit des Jahres zu nutzen.

d) Neben der Durchführung von Schwimmlagern ist der Anteil der Nichtschwimmer besonders unter den Schülern ab 5. Schuljahr durch die Einführung von Schwimmkursen in allen Ferienformen wesentlich zu senken.

e) Die tägliche Sportstunde und touristische Veranstaltungen sind zum Bestandteil aller Formen der Feriengestaltung zu machen.

f) Die Feriengestaltung an den Sonderschuleinrichtungen wird unter Beachtung der Besonderheiten der Schüler organisiert. Dazu gehören auch die in Verbindung mit den Organen des Gesundheitswesens und des Deutschen Roten Kreuzes durchgeführten Lager für körpergeschädigte Kinder.

§ 6

(1) Für die örtliche Feriengestaltung und die Wanderungen tragen insbesondere die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung die Verantwortung. Die Direktoren oder Schulleiter sichern gemäß § 13 Abs. 4